

Betriebe schultern Kosten der öffentlichen Verwaltung

BAUKOLLEGIUM: Ausbau des Breitbandnetzes muss in der Peripherie dringend fortgesetzt werden

Gegen die Abwälzung öffentlicher Verwaltungskosten auf private Unternehmen wehrt sich das Kollegium der Bauunternehmer. Bei der öffentlichen Ausschreibung von Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten auf telematischem Wege über das elektronische Ankaufsystem der Autonomen Provinz Bozen ist genau dies der Fall: Die Kosten für die Systemverwaltung müssen die Zuschlagsempfänger tragen.

Vorgesehen ist dies im Vertrag zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Betreiber des Systems, der i-Faber AG. Der an i-Faber zu überweisende Betrag ist ein Prozentsatz auf den endgültig zugeschlagenen Vertragspreis. „Zwar wurden die Prozentsätze zur Berechnung der Beträge kürzlich nach unten korrigiert, dennoch zahlt beispielsweise ein Zuschlagsempfänger bei einer Arbeit mit Vertragspreis von fünf Millionen Euro 24.000 Euro an i-Faber“, erklärt Florian Baumgartner, Geschäftsführer des Kollegiums der Bauunternehmer.



Florian Baumgartner

„Gerade in diesen wirtschaftlich so schwierigen Zeiten ist diese Zusatzbelastung absolut untragbar. Wir können hier auch beim besten Willen keine Form der öffentlich-privaten Partnerschaft erkennen, wie dies von Seiten des Landes immer behauptet wird“, ergänzt der Präsident des Kollegiums der Bauunternehmer, Thomas Ausserhofer



Edi Biber ist das Maskottchen des Baukollegiums.

DLife/TS

(Unionbau GmbH).

Aus einer Mitteilung der Agentur für öffentliche Verträge geht klar hervor, dass alle Vergabestellen, welche in das Informationssystem für öffentliche Verträge aufgenommen wurden, alle Dienste des Systembetreibers (i-Faber) für die gesamte Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen können. „Es ist

somit eindeutig, dass dies kein Dienst für Unternehmen ist und somit auch nicht von diesen bezahlt werden sollte“, so Ausserhofer. Das Kollegium der Bauunternehmer schlägt daher vor, dass das Land den Betrieben unkompliziert und ohne großen Aufwand unterstützend entgegenkommen sollte, indem es die Zahlungsverpflichtung an i-Fa-



Thomas Ausserhofer

ber ein für alle Mal aufhebt.

Die elektronische Plattform soll helfen, möglichst unbürokratisch und transparent die vielen Ausschreibungen abzuwickeln. Gleichzeitig ist auch für die Betriebe die Angebotsabgabe unkomplizierter: Per Mausklick können die notwendigen Dokumente zur Angebotsabgabe online abgegeben werden. Allerdings gibt es in vielen Landesteilen immer noch kein Breitbandnetz, wodurch die Angebotsabgabe nicht immer so einfach ist wie gewünscht. „Gerade in der Peripherie haben viele Betriebe noch keinen schnellen Internetzugang. Ohne Breitbandnetz können aber große Dokumente nur mit einem immensen Zeitaufwand hochgeladen werden“, so Ausserhofer. Auch hier besteht somit dringender Handlungsbedarf. **W**

FRAGEN ZUM BAU

Wie funktioniert die direkte Bezahlung des Subunternehmers durch die Vergabestelle?

Fabrizio Rensi*: Seit jeher gibt es die Möglichkeit, dass die Vergabestelle die Subunternehmer direkt für ihre Leistungen bezahlt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Entscheidung in der Ausschreibung oder im Einladungsschreiben kundgemacht wird. Da es sich um eine vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit handelt, bedarf es keiner besonderen Begründung für diese Entscheidung. Wenn sich die Vergabestelle allerdings nicht für diese Möglichkeit entscheidet, dann bleibt die



direkte Bezahlung des Subunternehmers eine Ausnahme, die nur innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben erlaubt ist. Eine dieser Ausnahmen ist beispielsweise jene im Fall einer Weitervergabe einer sogenannten SIOS-Kategorie, wo vom Gesetz her vorgesehen ist, dass die Vergabestelle den Unterauftragnehmer bezahlt. Die direkte Bezahlung des Sub-

unternehmers kann auch aufgrund des sogenannten Unternehmerstatus (Statuto delle imprese) oder in Übereinstimmung mit der Landesgesetzgebung erfolgen. Diese sieht nämlich vor, dass sich der Subunternehmer an die Vergabestelle wenden kann, wenn der Hauptauftragnehmer ohne Begründung den Subunternehmer nicht bezahlt. Laut Landesgesetz gewährleistet die Vergabestelle bei Weitervergaben die Bezahlung der Subunternehmer in den anfallenden Baufortschritten.

* Fabrizio Rensi ist Rechtsexperte im Unternehmerverband

